

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Beytrag zur helvetischen Revolutions-Geschichte  
**Autor:** Kasthofer  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542759>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

arm, und ihnen habe sowohl ihre Gemeinde Grönichen als die vormalige Regierung Vergütung des geschlagenen Viehs verheissen, die sie aber, ungeachtet ihrer wiederholten Nachwerbungen, weder bey diesen Behörden noch in der Folge bey den gesetzgebenden Räthen niemals haben erhalten können, deßwegen sie sich gezwungen seien, diese Entschädniß von dem ißigen gesetzgebenden Rath zu erbitten.

Da aber einerseits von allen obigen in der Bittschrift enthaltenen Hauptangaben keine einzige durch irgend ein authentisches Zeugniß bescheinigt ist, anderseits dann die ißige Regierung sich leider nicht im Fall befindet, dergleichen Largitionen machen zu können, ohne dringendere Bedürfnisse hintanzusezen, so rathet die Pet. Commission an, das erwähnte Begehren von der Hand zu weisen. Angenommen.

6. Die von Müller Huzendobler zu Amlicken Distr. Weinfelden, samt 5 unerzogenen Kindern hinterlassene Witwe, verlangt zu Belebung ihres Gewerbs (da ihre bisherige Mühle wegen Wassermangel in trocknen Zeiten stillstehen muß) an einem Bach, der ungefähr 100 Schritte unterher Amlicken in die Thur siezet, annoch 1 oder 2 Mahlhäuser anbringen zu können. Kein Hinderniß setzt sich diesem Unternehmen entgegen. Die allgemeine Theilnahme an dem Fortkommen dieser vaterlosen Familie und die Bequemlichkeit der mahldürftigen Gegend samt der Zustimmung der benachbarten Gemeinden und 4 der nächstgelegenen Müllern, vereinigen sich zu Empfehlung dieser Bitte. Nur die eine Stunde von Amlicken entlegene Gemeind Weinfelden allein, als Besitzerin der dortigen Mühle, widersezt sich, aus Furcht, daß durch eine grössere Thätigkeit der Mühle zu Amlicken, der Mühle zu Weinfelden einige Kunden abgehen möchten. Ungeacht dessen würde, nach Sage der Bittstellerin und der Municipalität von Amlicken, die Verwaltungskammer vom Thurgau wahrscheinlich diese Concession bewilligt haben, wenn nicht die letzte Polizeyverordnung vom 9. Okt., so die Besuchniß der Verwaltungskammern zu Bewilligung neuer Mühlen nur auf den Fall, wo keine Einwendungen vorwalten, einstweilen bis zu Erscheinung eines neuen Polizeygesetzes, einschränkt, dazwischen gekommen wäre. Dies ist die Ursache, warum die Bittstellerin, von allen Seiten unterstützt, nun zu Erhaltung gedachter Concession an Sie B. G. sich wendet.

Die Pet. Commission rathet an, vorbemeldte Petition der Vollziehung zu überweisen, mit dem Auftrag:

die Verwaltungskammer des Cant. Thurgau einzuladen, nach Prüfung der Gründe und Gegengründe über das Begehren der Müllerin einen motivirten Entschied zu geben, vorbehalten für die misvergnügte Parthey der Weitersziehung vor den Volkz. Rath. Angenommen.

7. Die Deputirten der Gemeinden des Districts Mendrisio, welche um Ernennung eines Ausschusses zur Abfassung einer Rechnung der Districtsschulden sich versammelten, auf das Gerücht, als wenn durch die neu einzuführende Verfassung die zwei Cantone Bellinz und Lavis in einen geschmolzen, und die Stadt Bellinz als Hauptort bestimmt werden sollte, wünschen, daß das Hauptort von ihrem Districte nicht so sehr entfernt sei.

Die Pet. Commission rathet an, diesen Wunsch an die Constitutionscommission zu weisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

### Beytrag zur helvetischen Revolutions-Geschichte.

Provisorische Verfassung des Cantons Schaffhausen im Jahr 1791, während die Oestreicher den Canton besetzt hatten.

§. 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteyen, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Districtsgerichte, unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter, wie seither, einzigt aus Bürgern des selben Districts erwählt werden.

NB. Den Gemeinden Neuhäusen, Buchthalen, Rüdlinen u. Buchberg, welche seither dem Districtsgericht zugethieilt waren, solle es frey gestellt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogt- und Stadtgericht zu Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.

2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den kleinen Rath.

3. In Appellationsen von den Landgerichten, und in Hauptkriminalfällen, wo über Bürger vom Lande, oder über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unserer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Bewohner des seitherigen Cantonsgericht waren, wofür sie nemlich bey dieser Stelle bleibten wollen, zu dem kleinen Rath berufen

werben, welcher über Criminalfälle in letzter Instanz sprechen wird. In Civilprozessen hingegen kann von diesem Tribunal an den grossen Rath, mit Bezug dessenigen Landgerichts, das in erster Instanz nicht gesprochen hat, appellirt werden, welches Tribunal sodann in letzter Instanz zu sprechen hat. — Auch in Prozessen, so von dem hiesigen Vogt- und Stadtgericht an den kleinen Rath kommen, oder in welchen der kleine Rath in erster Instanz spricht, soll allen Partheyen die Appellation an den grossen Rath gestattet seyn.

4. Mit Ehegerichtlichen Sachen sollen sich das Stadt- und die Landgerichte nicht weiter befassen, sondern dieselbe, wie ehmals, von einem Ausschuss des kleinen Rathes, mit Bezug von drey Geistlichen, und in Fällen, wo Bürger oder Bürgerinnen vom Lande interessirt sind, mit Bezug der Präsidenten der beyden Landgerichte, nach der alten Ehegerichtsordnung abgehandelt werden; auch soll die Appellation nach Inhalt des vorigen Artikels, gestattet seyn.

5. Es soll in diesen Gerichten einsweilen nach den alten Gesetzen, die unser Freistaat vor der Revolution hatte, geurtheilt werden; mit unter auch aus dem Grund, weil von der helvetischen Centralregierung noch kein Civil-Gesetzbuch erschienen, und die wenigen einzelnen Civil-Gesetze, die von Zeit zu Zeit herausgekommen sind, für die Rechtspflege bey weitem nicht hinreichen.

6. Die Unterstatthalter der Distrikte Neyen und Klettgau, sollen unter dem Namen Landstatthalter einsweilen bleiben, besonders da die beyden Männer, die diese Stellen seither bekleidet, sich durch ihre Mäfigung und Klugheit, das allgemeine Zutrauen erworben haben.

7. Den einzelnen Gemeinden auf der Landschaft bleiben ihre innern Angelegenheiten und die Verwaltung ihrer Gemeindgüter gänzlich überlassen, doch mit Recours an die Regierung, im Fall über die von den Gemeindversammlungen gemachte Verfügungen oder Erkanntnisse Zwistigkeiten oder Reklamationen gemacht werden sollten.

Um aber zu ihrem eigenen Vorteil, Ruhe und Ordnung in den Gemeinden wieder herzustellen, und den Vorstehern das hiezu nöthige Ansehen zu geben, soll zwar jede Gemeinde ihren Vogt und Vorsteher selbst wählen dürfen; die Regierung behält sich aber vor, dieselbe in ihrem Amt zu bestätigen, und zwar so, daß sie ohne ihre Einwilligung, desselben nicht sollen entsezt werden. Auch soll der Regierung die Oberaufsicht über die Kirchen- und Armengüter zu Stadt und Land zu stehen.

8. Damit der Dienst der k. k. Armee befördert, damit auch die dem Canton aufgelegte Kriegslasten, in einem billigen Verhältniß und nach Maßgab der Kräfte einer jeden einzelnen Gemeinde vertheilt werden können, soll ein Oberkriegskommissariat, bestehend aus drey Mitgliedern von der Stadt, und drey vom Lande niedergesetzt, und zu den letztern uamentlich diejenigen drey Bürger vom Lande ernannt werden, welche seither als Beysitzer der Verwaltungskammer, diese Geschäfte und die Behandlung derselben vollkommen kennen lernen; diesen soll das nicht weniger unentbehrliche Kriegskommissariat untergeordnet, und endlich für die Einquartierungen in der Stadt, von der Regierung ein eigenes Quartieramt erwählt werden.

9. Um der Landschaft einen neuen thätigen Beweis zu geben, dem aufrichtigen Wunsch der Bürgerschaft der Stadt, zu beyderseitigem Vorteil mit ihr in guter Eintracht zu stehen, und überzeugt, daß auch die grösste Concurrenz dem fleissigen industriosen Arbeiter nicht schädlich seye, und daß durch sie allein der Flor der Stadt und Landschaft mit der Zeit wiederum hergestellt werden könne, wollen hiemit die sechzig Ausschüsse, und die ganze ehrliebende Bürgerschaft, den Einwohnern der Landschaft, wie schon vor Annahme der helvetischen Constitution geschehen, und wie sie es seither besessen, freyen Handel und Wandel und freye Betreibung aller Gewerbe, freiwillig bewilligen und zusichern: wobei die fernere zu Erhaltung der Ordnung nothwendig erforderliche Polizey-Verfügungen, der Regierung zu machen vorbehalten werden.

In Rücksicht endlich auf unsere noch ungewisse Verhältnisse mit den Städten Stein und Diefenboden, welche auf einen vorjährigen Schluss der helvetischen Regierung mit unserm Canton vereinigt wurden, und für einmal noch vereinigt sind, finden wir es für das ratsamste und billigste, diesen Entwurf unserer Interims-Regierung, wosfern derselbe von derjenigen Macht, welche gegenwärtig im Besitz unseres Landes ist, genehmigt wird, der Bürgerschaft dieser beyden Städte mittheilen, und die Vorsteher derselben zu einer gemeinsamen Berathung einzuladen: ob und in wie fern sie sich an uns anschliessen, und unter welchen Verhältnissen sie bey dieser Regierung mitwirken wollen.

Der Abschrift gleichlautend:

Bern, 16. May 1800.

Der Secretair des Ministers des Innern  
Kasthofer.